



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 316/19

vom

27. April 2021

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 2021 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Milger, die Richterin Dr. Fetzer, die Richter Dr. Büniger und Dr. Schmidt sowie die Richterin Wiegand

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts - 3. Zivilsenat - vom 19. September 2019 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 9.160,05 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 1. Die Revision des Beklagten ist gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für ihre Zulassung nicht vorliegen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und das Rechtsmittel darüber hinaus keine Aussicht auf Erfolg bietet. Zur Begründung wird auf den Senatsbeschluss vom 9. Februar 2021 Bezug genommen (§ 552a Satz 2, § 522 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO).
- 2 2. Die im Anschluss an den Hinweis des Senats erfolgten Ausführungen der Revision im Schriftsatz vom 1. April 2021 geben keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.
- 3 Anders als die Revision meint, hat der Senat dem Beklagten hinsichtlich der Entstehung der Schäden am Wohnmobil nicht einen "beliebigen" Vortrag vorgeworfen. Vielmehr wurde maßgebend darauf abgestellt, dass der - überwiegend

substantiierte - Beklagtenvortrag nach durchgeführter Beweisaufnahme vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei und insoweit von der Revision nicht angegriffen, als widerlegt angesehen wurde. Damit gilt - wie im Hinweisbeschluss ausgeführt - der Klägervortrag als zugestanden. Lediglich bezüglich einzelner Schäden im Inneren des Wohnmobils wurden die diesbezüglichen Behauptungen des Beklagten, diese Schäden seien ihm nicht bekannt, als zu pauschal und damit der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügend angesehen. Somit haben sich die seitens der Revision in ihrer Stellungnahme zum Hinweisbeschluss des Senats angeführten Erschwernisse des Beklagten, substantiiert zu Schäden vorzutragen, die ihm "überhaupt nicht bewusst" gewesen seien, vorliegend nicht realisiert, da der Beklagte sich im Wesentlichen anders eingelassen hat. Gleiches gilt für die angeführte Möglichkeit, dass Schäden infolge äußerer Einwirkungen auf das Fahrzeug "auch durch Dritte herbeigeführt" worden sein könnten.

- 4 a) Zwar besteht die sekundäre Darlegungslast nur im Rahmen des Möglichen. Jedoch obliegt es einerseits der Partei, auch zumutbare Nachforschungen zu unternehmen, um ihrer sekundären Darlegungslast genügen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, NJW 2020, 2804 Rn. 16). Dies gilt auch für den Beklagten, der das zurückgegebene Wohnmobil zuvor mit seinem Hund als ständigen Wohnsitz nutzte, so dass nicht allgemein darauf verwiesen werden kann, Schäden könnten auch von Dritten hervorgerufen worden beziehungsweise dem Beklagten unbekannt geblieben sein.
- 5 b) Zudem hat sich dieses - von der Revision pauschal vorgetragene - Erschwernis zu konkretem Sachvortrag im vorliegenden Fall nicht verwirklicht. Der Vortrag des Beklagten zu den 23 der Klägerin zuerkannten Schadenspositionen

ging nicht etwa dahin, diese seien ihm "nicht bewusst" gewesen oder möglicherweise von Dritten "herbeigeführt". Vielmehr hat sich der Beklagte anders eingelassen.

6 Wie bereits im Hinweisbeschluss ausgeführt, hat er teilweise vorgebracht, der Schaden habe schon bei Übergabe des Wohnmobils an ihn vorgelegen und sei einer der Gründe für seinen Rücktritt gewesen. Demzufolge war dem Beklagten ein solcher Schaden "bewusst". Das Berufungsgericht hat diesen Vortrag jedoch nach Beweisaufnahme rechtsfehlerfrei als widerlegt angesehen. Bezüglich anderer - ihm ebenfalls "bewusster" - Schadenspositionen hat er sich auf "Verschleiß" oder einen "Herstellerfehler" berufen. Sein diesbezüglicher Vortrag wurde ebenso widerlegt wie derjenige, dass einige Schäden bei Rückgabe noch nicht vorgelegen hätten.

7 Der Verweis des Senats auf einen unbeachtlichen pauschalen Vortrag des Beklagten bezog sich auf Schäden im Innenbereich des Wohnmobils (Delle an der Innentür, Kratzer an den Scheiben). Alle diese Schäden sind der unmittelbaren Wahrnehmung des Beklagten zugänglich. Da er das Wohnmobil als permanenten Wohnsitz (mit seinem Hund) nutzte und weder Vortrag noch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte diese Schäden, vom Beklagten unbemerkt, verursacht haben könnten, kann er sich nicht pauschal darauf berufen, ihm seien diese Schäden nicht bekannt. Den diesbezüglich weiter gehaltenen Vortrag des Beklagten, die Kratzer an den Scheiben seien durch ein Anschlagen mit dem

Sicherheitsgurt hervorgerufen worden, hat das Berufungsgericht - gestützt auf die Ausführungen des Sachverständigen - ebenfalls als unzutreffend angesehen.

Dr. Milger

Dr. Fetzer

Dr. Bünger

Dr. Schmidt

Wiegand

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 27.04.2015 - 12 O 122/13 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 19.09.2019 - 3 U 10/15 -